

# ENTSPRECHENSERKLÄRUNG GEM. § 161 AKTG

## **Gemeinsame Erklärung des Vorstands und des Aufsichtsrates der Ming Le Sports AG, Frankfurt am Main, zu den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex (in der Fassung vom 05. Mai 2015)**

Nach § 161 AktG haben Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Aktiengesellschaft jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Die Erklärung ist den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen. Der Deutsche Corporate Governance Kodex („Kodex“) enthält neben Darstellungen des geltenden Aktienrechts Empfehlungen, von denen die Gesellschaften abweichen können; sie sind dann aber verpflichtet, Abweichungen jährlich offen zu legen und zu begründen.

Vorstand und Aufsichtsrat der Ming Le Sports AG erklären, dass die Ming Le Sports AG allen Empfehlungen des Kodex in der Fassung vom 05. Mai 2015 mit den nachfolgend dargestellten Ausnahmen entsprochen hat. Für die Zukunft beabsichtigt die Gesellschaft, die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex nicht anzuwenden. Die Gesellschaft ist der Meinung, dass die Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex für große Publikumsgesellschaften entworfen wurden, jedoch unpassend sind für Gesellschaften von der Größe der Ming Le Sports AG, insbesondere unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation der Gesellschaft im Hinblick auf die unsichere Vermögenslage in China. Im Übrigen ist eine ordnungsgemäße Unternehmensführung durch Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen möglich.

Abweichungen von den Empfehlungen des Kodex:

- In **Ziffer 2.3.3** des Kodex wird empfohlen, den Aktionären die Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien (z.B. Internet) zu ermöglichen. Die technische Umsetzung dieser Empfehlung ist kosten- und zeitaufwendig. Bei der Aktionärsstruktur der Ming Le Sports AG lohnt sich ein derartiger Aufwand nicht.
- In **Ziffer 3.8 Abs. 3** des Kodex wird die Vereinbarung eines bestimmten Selbstbehalts in D&O-Policen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung für Organmitglieder) auch für Aufsichtsratsmitglieder empfohlen. Die Vergütungsstruktur des Aufsichtsrats ist auf eine feste Vergütung ohne Leistungskomponenten beschränkt. Die Festlegung eines Selbstbehalts hätte somit wirtschaftlich unverhältnismäßig Auswirkungen auf die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder. Der Empfehlung des Kodex wurde und wird in dieser Hinsicht bis zum 15. Oktober 2015 nicht gefolgt.
- Nach **Ziffer 3.10** sollen jährlich ein Corporate Governance Bericht erstellt werden und die Entsprechenserklärungen zum Kodex fünf Jahre lang auf ihrer Internetseite zugänglich gehalten werden. Die früheren Vorstandsmitglieder haben keinen Corporate Governance Bericht erstellt. Für die zurückliegenden Geschäftsjahre 2013, 2014 und 2015 ist ein zusammengefasster Bericht erstattet worden. Die frühere Internetseite der Gesellschaft wird seit einiger Zeit nicht mehr betrieben. Die Internetseite [www.mingle.cn](http://www.mingle.cn) wird nahezu ausschließlich auf chinesisches und von Herrn Ding betrieben, ist veraltet und liegt nicht im Einflussbereich der Gesellschaft. Erst im Juni 2016 konnte die Domain [www.minglesports.de](http://www.minglesports.de) wieder durch die Gesellschaft unterhalten werden. Frühere auf der Internetseite hinterlegte Daten, einschließlich Entsprechenserklärungen zum Kodex, sind allerdings nicht mehr rekonstruierbar. Insofern wird von **Ziffer 3.10** des Kodex abgewichen. Durch die zwischenzeitlich fehlende Erreichbarkeit der Internetseite der Gesellschaft konnte auch der Empfehlung nach **Ziffer 6.4** des Kodex nicht entsprochen werden. Danach soll ein Finanzkalender mit den Terminen der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen und der Termin der Hauptversammlung publiziert werden. Dasselbe gilt für **Ziffer 7.1.4** des Kodex, wonach eine Liste von Drittunternehmen zu veröffentlichen ist, an denen sie eine Beteiligung von für das Unternehmen nicht untergeordneter Bedeutung hält.
- **Ziffer 4.1.5** enthält die Empfehlung, dass der Vorstand bei der Einstellung von leitenden Mitarbeitern eine entsprechende Vielfalt berücksichtigen soll. Insbesondere sollen Frauen angemessen berücksichtigt werden. Ziffer 5.1.2 enthält die Empfehlung, dass die Zusammensetzung des Vorstands eine entsprechende Vielfalt berücksichtigen soll und eine angemessene Einstellung von Frauen anstreben soll.

Der Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass es angemessen ist, die Auswahl geeigneter Personen nicht an Kriterien wie Geschlecht, Religion oder Rasse festzumachen, sondern an der Persönlichkeit und Qualifikation. Daher wurden und werden diese beiden Empfehlungen nicht umgesetzt.

- Nach **Ziffer 4.2.1 Satz 1** soll der Vorstand aus mehreren Personen bestehen und einen Vorsitzenden oder Sprecher haben. Weitgehend waren in der Vergangenheit mehrere Vorstandsmitglieder bestellt. Zwischen dem 8. März 2015 und 26. Mai 2015 bestand der Vorstand nur aus einem Mitglied. Dieser Zustand war nur vorübergehend.
- Die Ming Le Sports AG weicht von den in **Ziffer 5.1.2** des Kodex dargelegten Empfehlungen ab. Die Entscheidungen über geeignete Kandidaten als Mit-

glieder des Vorstands werden auf rein objektiver Basis getroffen und ziehen hauptsächlich die berufliche Qualifikation der Kandidaten im Einklang mit den deutschen Rechtsvorschriften über die Berücksichtigung von Vielfalt in Betracht. Der Aufsichtsrat sieht keinen Anlass für starre Altersgrenzen und wird seine Personalentscheidungen nach sachgerechten Erwägungen jeweils individuell treffen.

- Die **Ziffer 4.2.3** enthält Empfehlungen, wie sie in der Ziffer 4.2.3 des Kodex enthalten sind, weil die derzeitigen Mitglieder des Vorstands nur feste Gehälter ohne variable Bestandteile erhalten. Nur der ehemalige CFO der Gesellschaft, Herr Alan Tan Chun Kiat, hatte Anspruch auf eine Bonuszahlung nach der Notierung an der Frankfurter Wertpapierbörse. Die Vergütung der Mitglieder des Vorstands erfolgt ausschließlich gemäß der Anstellungsverträge mit den Niederlassungen der Gesellschaft in China und Hong Kong. Dies entspricht den aktuellen chinesischen und Hong Kong Standards, die in der Regel nur eine feste und keine variable Vergütung enthalten.
- Die **Ziffern 5.3 und 5.2 Abs. 2** des Kodex empfehlen die Bildung von Ausschüssen innerhalb des Aufsichtsrats. Da der Aufsichtsrat nur aus drei Mitgliedern besteht, ist die Bildung von Ausschüssen des Aufsichtsrats um Entscheidungen im Namen des Aufsichtsrats zu treffen rechtlich nicht möglich (§ 108 Abs. 2. S. 3 AktG). Das Unternehmen weicht daher von den Empfehlungen wie in den Ziffern 5.3 und 5.2 Abs. 2 des Kodex beschrieben ab, da die Aufstellung von Ausschüssen nur für die Vorbereitung von Entscheidungen des Aufsichtsrats nicht angebracht zu sein scheint.
- Die **Ziffer 5.4.1 Abs. 2** des Kodex empfiehlt, dass der Aufsichtsrat die konkreten Zielsetzungen in Bezug auf seine Zusammensetzung angibt, welche insbesondere eine angemessene Vertretung der Frauen vorsieht. Vielfalt im Sinne von beruflicher Bildung, lokalem Markt, Know-How, Erfahrung im internationalen Geschäft, Erfahrungen im Bereich der Aktien und Kapitalmärkte, Alter, Geschlecht und Nationalität wurden bei der Bildung des Aufsichtsrats im Rahmen der Gründung der Ming Le Sports AG und beim Börsengang im Jahr 2012 berücksichtigt. Diese und weitere Kriterien für die Zusammensetzung des Aufsichtsrats sind besser geeignet als Quoten für spezielle Zielgruppen.
- Gemäß **Ziffer 5.4.5** sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahrnehmen und dabei von der Gesellschaft angemessen unterstützt werden. Da die Anforderungen des Begriffs "angemessen" nicht klar sind, erklärt die Gesellschaft aus Gründen der Vorsicht, von der Empfehlung abzuweichen.
- Nach **Ziffer 5.6** soll der Aufsichtsrat regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit prüfen. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass er effizient ist, da er ausschließlich aus drei Personen besteht und somit effizient und insbesondere zeitnah beraten und Entscheidungen treffen kann. Eine Überprüfung der Effizienz seiner Tätigkeit ist deswegen obsolet.
- Der Konzernabschluss wird nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Ende des Geschäftsjahres und die Zwischenberichte voraussichtlich nicht innerhalb von 45 Tagen ab Ende des Berichtszeitraums öffentlich zur Verfügung gestellt werden, anders als in **Ziffer 7.1.2** des Kodex empfohlen. Der Grund dafür liegt darin, dass das Unternehmen größeren Wert auf korrekte Konzernabschlüsse gelegt hat und legen wird, als auf das Einhalten der empfohlenen Fristen, da die internationale Holding-Struktur während der Erstellung der Finanzberichte **einige sprachliche Herausforderungen aufgeworfen hat. Die Gesellschaft kann angesichts der Notwendigkeit, ausländische Unternehmen in den Konzernabschluss und die Zwischenberichte einzubeziehen aufgrund der aktuellen Situation (kein Zugriff auf die operativen Tochtergesellschaften in Hong Kong und China), nicht garantieren, dass sie diese empfohlenen Fristen**

des Kodex einhalten kann. Die gesetzliche Verpflichtung, Zwischenmitteilungen zu veröffentlichen ist ohnehin unterdessen weggefallen.

Bad Vilbel und München, im Juni 2016

Der Vorstand: Hsiao-Tze Tsai

Für den Aufsichtsrat: Andreas Grosjean